

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“

Protokoll

7. Sitzung

Öffentliche Sitzung

Berlin, 29. September 2010, 17:00 Uhr

Sitzungsort: Paul-Löbe-Haus

Sitzungssaal: Saal E. 600

Vorsitz: Markus Grübel, MdB

- 1 Vorstellung der Ergebnisse des Rechtsgutachtens „Fördermöglichkeiten des Bundes bei lokalen und regionalen Infrastrukturförderungen auf dem Gebiet des bürgerschaftlichen Engagements“ durch Professor Dr. Gerhard Igl (Universität Kiel)
- 2 Bericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Stand der geplanten nationalen Engagementstrategie
- 3 Bericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über den Haushalt 2011 im Bereich “Bürgerschaftliches Engagement“
- 4 Verschiedenes

Anwesenheitsliste*

Mitglieder des Unterausschusses

Ordentliche Mitglieder

CDU/CSU

Norbert Geis
Markus Grübel
Katharina Landgraf
Klaus Riegert
Dr. Peter Tauber

SPD

Ute Kumpf
Gerold Reichenbach
Sönke Rix

FDP

Florian Bernschneider
Heinz Golombeck

DIE LINKE.

Heidrun Dittrich
Harald Koch

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Britta Habelmann

Stellvertretende Mitglieder

CDU/CSU

Christoph Poland
Karl Schiewerling
Johannes Selle
Christian Freiherr von Stetten
Dieter Stier

SPD

Sabine Bätzing-Lichtenthäler
Mechthild Rawert
Stefan Schwartze

FDP

Miriam Gruß
Sibylle Laurischk

DIE LINKE.

Diana Golze
Jörn Wunderlich

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kai Gehring

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigefügt.

Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Unterausschuss „Bürgerschaftliches Engagement“
7. Sitzung

Anwesenheitsliste*

Fraktionsmitarbeiter

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

Anwesenheitsliste*

Bundesregierung

Bundesrat

*) Der Urschrift des Protokolls ist die Liste der Unterschriften beigelegt.

Der **Vorsitzende** begrüßt die Anwesenden zur öffentlichen 7. Sitzung des Unterausschusses „Bürgerschaftliches Engagement“. Schwerpunktthema der heutigen Sitzung sei das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten „Fördermöglichkeiten des Bundes bei lokalen und regionalen Infrastrukturvorhaben auf dem Gebiet des bürgerschaftlichen Engagements“. Damit knüpfe man an die vor der Sommerpause mit Frau Professor Jakob geführte Diskussion an. Er erinnere auch daran, dass sich das „Nationale Forum für Engagement und Partizipation“ in einem eigenen Dialogforum ausführlich mit dem Thema „Infrastrukturförderung“ befasst habe. Er begrüße zu diesem Tagesordnungspunkt herzlich Herrn Professor Gerhard Igl als Autor des Gutachtens. Herr Professor Igl sei geschäftsführender Vorstand des Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik in Europa an der Universität Kiel und vielen Anwesenden als Mitverfasser des Rechtsgutachtens der Enquete-Kommission „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“ bekannt. Von Seiten des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) stünden Herr Tempel und Herr Dr. Möller für mögliche Rückfragen zur Stellungnahme des BMF zu dem Gutachten zur Verfügung. Außerdem begrüße er Herrn Linzbach vom BMFSFJ sowie Herrn Dr. Klein vom „Bundesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement“ (BBE).

Tagesordnungspunkt 1

Vorstellung der Ergebnisse des Rechtsgutachtens „Fördermöglichkeiten des Bundes bei lokalen und regionalen Infrastrukturvorhaben auf dem Gebiet des bürgerschaftlichen Engagements“ durch Professor Dr. Gerhard Igl (Universität Kiel)

Der **Vorsitzende** führt aus, dass in den letzten zwei Jahrzehnten – häufig angestoßen durch zeitlich befristete Bundesmodellprogramme – eine Vielzahl von Anlaufstellen zur Engagementförderung im lokalen Raum entstanden sei. Man denke unter anderem an Freiwilligenagenturen, Seniorenbüros, Selbsthilfekontaktstellen oder Mehrgenerationenhäuser. In diesem Zusammenhang sei wiederholt hervorgehoben worden, dass sich viele dieser kommunalen Infrastruktureinrichtungen in einer prekären finanziellen Situation befänden und dass diese ohne finanzielle Beteiligung des Bundes nicht auf eine sichere und nachhaltige Basis zu stellen seien. Das BMFSFJ habe daher ein Gutachten in Auftrag gegeben, in dem Herr Professor Igl vor allem der Frage nachgehe, ob und wenn ja, welche verfassungsrechtlichen Möglichkeiten für den Bund bestünden, neben Modellprojekten

und überregionalen Organisationen und Zusammenschlüssen, auch regionale und lokale Infrastruktureinrichtungen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements zu fördern.

Der Vorsitzende verweist darauf, dass sowohl das Rechtsgutachten selbst als auch die Stellungnahmen des BMF und des Bundesrechnungshofes zu dem Gutachten auf den Unterausschuss-Drucksachen 17/009 bzw. 17/009a und 17/009b als Sitzungsunterlagen vorab an die Mitglieder verteilt worden seien. Außerdem liege eine schriftliche Stellungnahme zu dem Gutachten von Herrn Dr. Klein als Tischvorlage vor.

Professor Dr. Gerhard Igl (Universität Kiel) weist einleitend darauf hin, er wolle die vom Vorsitzenden bereits skizzierte Fragestellung des Gutachtens noch ein wenig schärfen. Gegenstand des Gutachtens seien Förderungen des Bundes jenseits jener Förderungsmöglichkeiten, die im sogenannten Flurbereinigungsabkommen genannt seien, d. h. modellhafte und zeitlich begrenzte Förderungen, von Initiativen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements auf lokaler und regionaler Ebene. Worum es dagegen ausdrücklich nicht gehe, sei – dies sei für das Verständnis wichtig – eine direkte finanzielle Förderung der Länderhaushalte, die rechtlich hochproblematisch wäre. Hierzu habe sich kürzlich das Bundesverfassungsgericht im Zusammenhang mit den Finanzverhältnissen zwischen Bund und Ländern klar geäußert.

Es gehe vielmehr um die Förderung von juristischen und natürlichen Personen des Privatrechts. Aber auch dies sei nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes nicht unbedenklich. Denn im Grundgesetz gelte nicht die Regel, dass alles erlaubt sei, was nicht verboten sei, sondern hierfür bedürfe es im föderalen Staat genauer Kompetenzabgrenzungen. Es sei daher zu fragen, woher der Bund eine Kompetenz für eine solche Förderung nehmen könne. Denn die föderale Zuständigkeitsordnung gebe nicht dem Bund, sondern – dem Grundsatz nach – den Ländern die Zuständigkeit für die Ausübung der staatlichen Befugnisse und für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben, soweit das Grundgesetz keine andere Regelung treffe oder zulasse.

Professor Igl fährt fort, er sei im Gutachten näher darauf eingegangen, wie sich die bisherige Förderpraxis auf dem Gebiet des bürgerschaftlichen Engagements im Laufe der Zeit entwickelt habe. Die Zuständigkeit für die Förderung des BMFSFJ sei aus der Zuständigkeit für die Gesetzgebung zum freiwilligen sozialen Jahr und für die Jugendhilfe erwachsen. Bis heute kompetenzordnungsmäßig nicht unumstritten, sei dagegen die Zuständig-

keit für die Gesetzgebung des Bundes im Bereich der Seniorenpolitik. Es sei die ehemalige Bundesministerin für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, Frau Professor Ursula Lehr, gewesen, die mit dem Bundesaltenplan den ersten großen Förderplan auf Bundesebene in diesem Bereich aufgelegt habe. In diesem Zusammenhang sei auch das freiwillige soziale Engagement im Rahmen der „Seniorenbüros“ erstmals gefördert worden.

Die Förderpraxis habe sich später verbreitet, und mittlerweile könne man – nach seiner Auffassung – von einer Staatspraxis sprechen, wonach das BMFSFJ im Sinne einer faktischen Querschnittkompetenz im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements handele, die sich auch nicht nur auf die Bereiche Jugend und Senioren beschränke. Diese Staatspraxis sei vom Bundesrechnungshof und vom BMF des Öfteren gerügt worden. Diese Rügen seien nicht allein auf die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements beschränkt, sondern umfassten auch andere Bereiche wie die Regional-, die Sport- oder die Kulturförderung. Letzteres stoße bei ihm auf größeres Verständnis als die Rügen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements. Bürgerschaftliches Engagement werde zwar in der Regel nicht flächendeckend, sondern lokal oder regional in größeren und kleineren Einheiten organisiert. Auch die Wirkungen des bürgerschaftlichen Engagements seien zunächst lokal und regional, aber sie hätten Wirkungen für das gesamte Gemeinwesen.

Es gebe zudem im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements durchaus Gesetzgebungskompetenzen des Bundes im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung. Dies mache die Förderung in diesem Bereich verfassungs- und kompetenzrechtlich etwas leichter als im Bereich der Sport- oder Kulturförderung. Kompetenzen im Jugendbereich habe der Bund etwa im Kinder- und Jugendhilfegesetz. Dort bestehe, was Juristen als eine gesetzesakzessorische Förderungsmöglichkeit bezeichneten, d. h. eine, die an bestimmte Gesetzgebungskompetenzen anknüpfe. Diese gebe es im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements zudem im Steuerrecht, wo Fragen der steuerrechtlichen Freistellungsmöglichkeiten, der Umsatzsteuerpflicht etc. von bürgerschaftlich Engagierten und gemeinnützigen Körperschaften geregelt seien. Zuletzt habe der Bund mit dem federführend im BMF angesiedelten und von der Enquete-Kommission „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“ angeregten „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ eine solche Kompetenz angenommen.

Eine weitere gesetzesakzessorische Tätigkeit des Bundes in diesem Bereich sei darüber hinaus das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz von 2008 gewesen, in dem zum ersten Mal

in einem Sozialgesetz der Begriff des bürgerschaftlichen Engagements und eine Finanzierungsmöglichkeit für bürgerschaftlich Engagierte in Pflegeeinrichtungen eingeführt worden seien. Auch hier wirke der Bund über die Gesetzgebung in den Bereich des bürgerschaftlichen Engagements hinein. Es gebe also durchaus – wenngleich nicht flächendeckend für alle Politikfelder – klare gesetzgeberische Verankerungen für eine gesetzesakzessorische Tätigkeit. Insofern sei das BMFSFJ im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements hier sehr viel besser und verfassungsrechtlich sicherer aufgestellt als beispielsweise im Bereich der Sport- und Kulturförderung. Es gebe allerdings auch Bereiche, in denen man sich mit der Gesetzesakzessorietät etwas schwerer tue, weil sie nicht ganz so eindeutig seien. Dies habe das BMFSFJ dazu bewogen, die Frage, was in diesem Bereich verfassungsrechtlich möglich sei und was nicht, juristisch aufbereiten zu lassen, um mehr Klarheit zu erhalten.

Professor Igl fährt fort, er komme in seinem Gutachten zu dem Ergebnis – durchaus sehend, dass es Stimmen in der verfassungsrechtlichen Literatur gebe, die diesen Bereich enger beurteilten –, dass sowohl im gesetzesakzessorischen als auch im nicht gesetzesakzessorischen Bereich Fördermöglichkeiten im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements bestünden, da es gesamtgesellschaftliche Wirkung entfalte. Deswegen seien in diesem Bereich nicht nur Länder und Kommunen, sondern auch der Bund angesprochen. Nur der Klarheit halber wolle er darauf hinweisen, dass es sich bei Letzterem eher um ein politologisches als um ein juristisches Argument handele.

Das Bundesverfassungsgericht habe zudem sogenannte Parallelkompetenzen zwischen Bund und Ländern angenommen. Davon werde in der Regierungstätigkeit sparsam Gebrauch gemacht. Auch die Förderung von zivilgesellschaftlichen Initiativen auf lokaler und regionaler Ebene wäre eine solche Regierungstätigkeit des Bundes in Form einer Zuwendungsvergabe. Die vorliegenden Stellungnahmen zu dem Gutachten stellten darauf zwar nicht ab, es gebe aber durchaus Bereiche, wo Bund und Länder im Bereich der Verwaltungstätigkeit parallel tätig würden. Darauf wolle er der Korrektheit halber an dieser Stelle hinweisen.

Unter Berücksichtigung dieser Maßgaben könne eine Förderungskompetenz des Bundes auch jenseits der im „Flurbereinigungsabkommen“ aufgeführten Arten und Weisen der zeitlich begrenzten modellhaften Förderung oder der Förderung von zentralen Strukturen und Organisationen angenommen werden. Er plädiere allerdings, um die verfassungs-

rechtliche Balance zu wahren, für die Einführung einer institutionalisierten Kooperation zwischen Bund und Ländern in diesem Bereich. Das BMF habe diesen Vorschlag in seiner Stellungnahme mit der Begründung, dies würde zu Vermischungen von Bund- und Länderkompetenzen führen, beiseite geschoben. Solche Vermischungen gebe es aber bereits in vielen Bereichen und seien insofern auch kein Novum.

Wolle man die Kompetenzordnung verfassungsrechtlich wasserdicht machen, gebe es hierfür mehrere Möglichkeiten. Die eine bestehe darin, im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung einen Kompetenztitel einzuführen, der sich mit Engagementfragen befasse. Diese Kompetenz müsste auf das abstellen, was den Kern des bürgerschaftlichen Engagements und seine Förderungsmöglichkeiten ausmache. Abraten würde er von der Einführung eines allgemeinen Kompetenztitels „Förderung des bürgerschaftlichen Engagements“. Obwohl er als Jurist gelernt habe, mit unbestimmten Rechtsbegriffen umzugehen, hielte er einen solchen Kompetenztitel für zu weitgehend. Er sei auch gegen die Schaffung eines Statusgesetzes, wie es seit der Föderalismusreform im Beamtenrecht bestehe. Vielmehr plädiere er dafür, einen Kompetenztitel über das *Statut des bürgerschaftlichen Engagements* auf dem Gebiet der konkurrierenden Gesetzgebung zu schaffen. Dieser wäre eine hilfreiche Klarstellung gegenüber bisherigen Kompetenzunsicherheiten und könnte als klare Aussage für eine Verantwortlichkeit auch des Bundes auf diesem Feld der Staatsaufgaben gelten.

Darüber hinaus gebe es weitere Möglichkeiten, die man diskutieren könne. Er habe in seinem Gutachten auf die Möglichkeit hingewiesen, eine neue Gemeinschaftsaufgabe einzuführen, um die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements zu regeln. Hierfür habe er die Einfügung eines Artikels 91c in das Grundgesetz mit folgender Formulierung vorgeschlagen:

„(1) Bund und Länder können auf Grund von Vereinbarungen bei der Förderung von Vorhaben des bürgerschaftlichen Engagements mit überregionaler, regionaler und lokaler Bedeutung zusammenwirken.

(2) Die Kostentragung wird in der Vereinbarung geregelt.

(3) In der Vereinbarung müssen auch Regelungen zur Einrichtung eines Gremiums zur Koordinierung der Förderung zwischen dem Bund und den Ländern getroffen werden.“

Er wisse, dass die Einfügung einer neuen Gemeinschaftsaufgabe für Angelegenheiten des bürgerschaftlichen Engagements derzeit nicht im verfassungspolitischen Mainstream zu liegen scheine. Allerdings sprächen mittlerweile selbst einige derjenigen, die seinerzeit für die Föderalismusreform gestimmt hätten, von einem „Betriebsunfall der Verfassungsgeschichte“. Es gebe also im verfassungsrechtlichen Diskurs durchaus unterschiedliche Wahrnehmungen hinsichtlich der Gemeinschaftsaufgaben. Deswegen habe er im Gutachten seinen Vorschlag einer möglichen Grundgesetzänderung selbst als Exkurs gekennzeichnet. Dieser könnte für die Zukunft ein sicherer Weg sein, um das bürgerschaftliche Engagement, auf das unser Gemeinwesen angewiesen sei, insgesamt verfassungsfester zu machen und verfassungsgerechter gestalten zu können.

Der **Vorsitzende** dankt Herrn Professor Igl herzlich für seinen Vortrag. Er wolle vor dem Eintritt in die Fraktionsrunde sowohl den anwesenden Vertretern der Ministerien als auch Herrn Dr. Klein vom BBE die Gelegenheit zu Anmerkungen geben.

Christoph Linzbach (BMFSFJ) merkt an, dass der Wunsch zur Erstellung des Gutachtens in den vergangenen Jahren mehrfach aus der Zivilgesellschaft an das Ministerium herangetragen worden sei. Dem habe man gerne entsprochen, da bürgerschaftliches Engagement auf eine gute Infrastruktur angewiesen sei und sich in diesem Zusammenhang eine Reihe schwieriger verfassungsrechtlicher Fragen stellten. Er wolle heute keine inhaltliche Bewertung des Gutachtens vornehmen, wolle aber auch an dieser Stelle nicht verschweigen, dass insbesondere von den Haushältern des Ministeriums Bedenken gegen einige Ausführungen im Gutachten geäußert worden seien.

Arndt Tempel (BMF) weist darauf hin, dass bürgerschaftliches Engagement unstrittig ein zunehmend wichtiger werdender Bereich sei. Deshalb begrüße das BMF auch das Gutachten von Herrn Professor Igl, das einen Beitrag zur Diskussion leiste. Was den Bund angehe, bewege man sich beim bürgerschaftlichen Engagement in einem rechtlich teilweise etwas unübersichtlichen Bereich. Das gelte auch für die Verwaltungspraxis. Im Gegensatz dazu sei ein Tätigwerden von Ländern und Kommunen im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements völlig unstrittig.

Das vorliegende Gutachten überzeuge aus Sicht des BMF nicht in allen Bereichen. So werde darin zwar zunächst zu Recht herausgestellt, dass es keine allgemeine Bundeszuständigkeit gebe. Im Anschluss daran komme Herr Professor Igl unter Hinweis auf die

Staatspraxis und unter Hinzuziehung anderer Normen dann aber doch zu dem Ergebnis, dass eine Bundeszuständigkeit gegeben sei. Dabei werde nach Auffassung des BMF nicht genügend gewürdigt, dass die Staatspraxis eigentlich Gegenstand der verfassungsrechtlichen Prüfung sei und daher nur in begrenztem Umfang zu ihrer Rechtfertigung herangezogen werden könne.

Hinsichtlich des Vorschlags von Herrn Professor Igl, einen Artikel 91c in das Grundgesetz einzuführen, weist Herr Tempel darauf hin, dass eine solche Frage vom Gesetzgeber zu entscheiden sei. Allerdings wolle er anmerken, dass mit dem vorgestellten Modell einer gemeinsamen Verwaltung die faktische Position des Gesetzgebers – sei es im Bund, sei es in den Ländern – erheblich beschränkt werde, da jedem Beschluss der einen föderalen Ebene die andere föderale Ebene auch zustimmen müsste, was erfahrungsgemäß nicht ohne erhebliche Kompromisse zu erreichen sei.

Dr. Andreas Möller (BMF) weist ergänzend darauf hin, dass die vorliegende Stellungnahme zum Gutachten keine der Bundesregierung, sondern eine des BMF gegenüber dem BMFSFJ sei. Das BMF habe darin gemäß seiner Zuständigkeit eine verfassungsrechtliche Bewertung mit Blick auf die Finanzverfassung vorgenommen. Er wolle auch betonen, dass die anderen, von Herrn Professor Igl im Gutachten ebenfalls angesprochenen Grundgesetzartikel (§ 30 und § 83ff.) in die Zuständigkeit der Verfassungsressorts BMI und BMJ fielen.

Ausgangspunkt für die Prüfung des BMF sei der Artikel 104a Abs. 1 des Grundgesetzes gewesen, der besage, dass aus der Verwaltungskompetenz auch die Finanzierungsmöglichkeit fließe. Herr Professor Igl habe zu Recht ausgeführt, dass der Bund bereits in verschiedenen Bereichen des bürgerschaftlichen Engagements tätig sei, z. B. bei der Förderung von Modellvorhaben und zentralen Einrichtungen. Wenn er das Gutachten richtig verstanden habe, vertrete Herr Professor Igl die Auffassung, dass es dem Bund darüber hinaus auch möglich sei, sich auf lokaler und regionaler Ebene zu engagieren. Nach Auffassung des BMF gehe die Verwaltungskompetenz des Bundes und damit seine Finanzierungszuständigkeit dagegen nicht soweit. Um eine entsprechende Kompetenz zur Finanzierung des Bundes zu bejahen, sei eine überregionale Bedeutung notwendig. Dies sei – seines Wissens nach – bisher immer der Prüfungspunkt bei Vorhaben gewesen und sei auch durch die bisherige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gedeckt. Im Gutachten sei auch die schon etwas zurückliegende Entscheidung des Bundesverfas-

sungsgerichts zur Jugendhilfe angeführt worden, die aber für eine entsprechende Finanzierungskompetenz des Bundes eine überregionale Bedeutung fordere. Dies habe das BMF in seiner Stellungnahme gegenüber dem BMFSFJ versucht deutlich zu machen.

Dr. Ansgar Klein (BBE) betont, da er kein Rechtsexperte sei, wolle er an dieser Stelle die Bedarfe aus dem Engagementfeld zum Thema „Infrastruktur“ hervorheben, die vom „Nationalen Forum für Engagement und Partizipation“ angemeldet worden seien. Dort sei wiederholt auf die prekäre finanzielle Situation der lokalen Infrastruktureinrichtungen hingewiesen worden, da deren Förderung zum Bereich der freiwilligen Leistungen gehöre, die angesichts der gegenwärtigen Haushaltsnotlage vieler Kommunen als erstes gestrichen werde. Bei den vom Bund geförderten Modellvorhaben habe es immer wieder Folgeprobleme in Form von „Projektruinen“ gegeben. Was notwendig sei und von Herrn Professor Igl in seinem Gutachten auch zu Recht gefordert werde, sei eine verbindliche Absprachekultur und -praxis zwischen Bund und Ländern und eine verlässliche, nachhaltige Förderungsmöglichkeit für Infrastruktureinrichtungen auf lokaler und regionaler Ebene. Es gebe in anderen Feldern längst eine Praxis einer über Modellfragen hinausgehenden Bundesförderung. Notwendig sei eine nachhaltige Klärung der Situation und nicht eine juristische Debatte, die am Ende alles so belasse, wie es sei.

Der **Vorsitzende** dankt für die Stellungnahmen und eröffnet die Fragerunde der Fraktionen.

Abg. **Klaus Riegert** (CDU/CSU) hebt hervor, dass er die Anmerkungen des Bundesrechnungshofes mitunter ärgerlich finde. Dieses Mal habe der Bundesrechnungshof aber juristisch überzeugend darlegt, warum er die im Gutachten von Herrn Professor Igl geäußerte Auffassung nicht teile. Herr Professor Igl habe zwar zu Recht auf die Föderalismuskommissionen I und II hingewiesen, sei über deren Ergebnisse aber etwas salopp hinweggegangen. Nach seiner Auffassung hätten Bund und Länder dabei zumindest den Versuch unternommen, Zuständigkeiten klarer zu regeln. Er warne deshalb davor, diese klarere Kompetenzverteilung durch erneute Grundgesetzänderungen wieder rückgängig machen zu wollen. Denn wenn man sich auf bestimmte Prinzipien geeinigt habe, sollte man sich auch an diese halten. Außerdem könne man sich Zuständigkeiten nicht nach dem „Wünsch-Dir-was“-Prinzip herausuchen.

Unter Subsidiaritätsgesichtspunkten frage er sich auch, weshalb der Bund an dieser Stelle etwas besser können solle als die Länder und die Gebietskörperschaften vor Ort. Herr Dr. Klein habe auf die notleidenden Kommunen hingewiesen. Dies gelte jedoch für den Bund nicht minder. In diesem Jahr werde die Neuverschuldung des Bundes vermutlich bei 60 Milliarden Euro liegen. Insofern könne der Bund, wenn er klug sei, mindestens genau dieselbe Haushaltsnotlage für sich in Anspruch nehmen wie die anderen föderalen Ebenen. Er halte an der Meinung fest, dass derjenige, der Dinge beschließe, auch die finanzielle Verantwortung dafür übernehmen solle. Dies gelte sowohl für die Einnahme- als auch für die Ausgabenseite. Dieses Prinzip habe bisher immer am besten funktioniert. Er glaube auch, dass eine Vielfalt dem Engagementfeld durchaus guttue. Denn die Anforderungen in großen Städten und ländlichen Räumen seien in Sachen engagementfördernde Infrastruktureinrichtungen nicht überall dieselben. Insofern könnten best-practice-Beispiele die einzelnen Kommunen durchaus dazu animieren, in diesem Bereich etwas zu tun. Deshalb halte er es politisch für klug, wenn sich der Bund darauf beschränke, innovative Ansätze durch Modellprojekte zu fördern, aber die tatsächliche weitere Durchführung denen zu überlassen, die letztendlich dafür die Verantwortung übernehmen müssten.

Abg. **Ute Kumpf** (SPD) weist darauf hin, dass die Frage der Gemeinschaftsaufgaben bereits in der Föderalismuskommission sehr umstritten gewesen sei. Viele der damaligen Befürworter hätten ihre diesbezügliche Meinung zwischenzeitlich revidiert. Sie sehe im Konstrukt der Gemeinschaftsaufgaben immer noch einen gangbaren Weg, mit dem man verfassungsrechtliche Bedenken und sonstige Vorbehalte, die von Seiten des Bundesrechnungshofes und vom BMF formuliert worden seien, aufheben könne. Als Parallele falle ihr das Programm „Soziale Stadt“ ein, an dem alle föderalen Ebenen beteiligt seien. Dieses habe sich aus dem Bundesbaugesetz heraus entwickelt, wobei nicht nur Baumaßnahmen, sondern auch Maßnahmen zur Aktivierung des Gemeinwesens gefördert würden.

Aus ihrer Beobachtung tue sich das BMF bei der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements sehr schwer, weil man offenbar den Verlust von Steuereinnahmen fürchte. Würde man der Argumentation des BMF und des Bundesrechnungshof strikt folgen, müsste eigentlich auch die Förderung der generationsübergreifenden Freiwilligendienste allein durch die Kommunen übernommen werden, da die dort Engagierten vor Ort aktiv seien. Auch die Kulturförderung des Bundes müsste nach dieser Logik eigentlich

komplett eingestellt werden. Gleichwohl betonten die politischen Parteien, dass bürgerschaftliches Engagement notwendig sei und dass passende gesetzliche, finanzielle, und strukturelle Rahmenbedingungen hierfür notwendig seien. Es müsse daher – nach ihrer Ansicht – eigentlich der politische Anspruch an eine nationale Engagementstrategie sein, bürgerschaftliches Engagement auch auf eine neue vernünftige rechtliche Grundlage zu stellen. Herr Professor Igl habe für den Bereich „Infrastruktur“ hierfür einen Weg aufgezeigt und sie hoffe, dass sich auch das BMF und der Bundesrechnungshof an der Suche nach geeigneten Lösungen konstruktiv beteiligten.

Der Leiter der Stabsstelle Bürgerengagement und Freiwilligendienste im Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren des Landes Baden-Württemberg, Herr Warmbrunn, habe sich im BBE-Newsletter für eine neue Aufgabenteilung zwischen den föderalen Ebene und für eine Priorisierung der Förderstrategien ausgesprochen. Danach solle der Bund die Aktivitäten privater Träger fördern, die die fachliche und organisatorische Vernetzung des bürgerschaftlichen Engagements auf allen Ebenen initiierten und sicherstellten, die Länder sollten Bildungsmaßnahmen in den für das bürgerschaftliche Engagement auf Landesebene gebildeten Netzwerken fördern und die Kommunen sich auf die Förderung der aktiven Bürgerbeteiligung auf lokaler Ebene durch direkte Beratung und Unterstützung örtlicher Netzwerke und Initiativen konzentrieren. Dies könnte zu einer neuen inhaltlichen Beschreibung der Zuständigkeiten der föderalen Ebenen beitragen, an der sich auch die finanzielle Förderung orientieren könnte.

Abg. **Britta Haßelmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) führt aus, Herr Professor Igl habe in seinem Vortrag und in seinem Gutachten die Einführung einer neuen Gemeinschaftsaufgabe und eine damit verbundene Grundgesetzänderung als eine mögliche Variante thematisiert. Sie habe persönlich die Beschlüsse der Föderalismuskommission für einen Fehler gehalten und auch dagegen gestimmt, weil sie die zwischenzeitlich an verschiedenen Stellen aufgetretenen Schwierigkeiten mit dem Kooperationsverbot vorhergesehen habe. Um den Beschluss rückgängig zu machen, sei jedoch eine 2/3-Mehrheit notwendig, für die sie momentan keine politischen Mehrheiten sehe. Deshalb wolle sie von Herrn Professor Igl wissen, welche politischen Handlungsmöglichkeiten er unterhalb von verfassungsändernden Mehrheiten für realistisch halte. Bund-Länder-Programme könnten aus ihrer Sicht eine Möglichkeit sein. Eventuell könne Herr Professor Igl jedoch weitere Varianten aufzeigen.

In Richtung Bundesregierung habe sie die Frage, wo diese mit ihrer Engagementpolitik eigentlich grundsätzlich hin wolle. Dies gelte insbesondere für die nationale Engagementstrategie, deren Eckpunkte Herr Staatssekretär Hecken in der letzten Sitzung des Unterausschusses vorgestellt habe. Das „Nationale Forum für Engagement und Partizipation“ habe hierzu in seinen Arbeitsgruppen eine Vielzahl von Ideen und Vorschlägen erarbeitet. Ihr sei aber nach wie vor unklar, ob die Bundesregierung an dem schon in der letzten Legislaturperiode begonnenen Forumsprozess tatsächlich mit Verve festhalten wolle oder nicht.

Etwas ähnliches gelte auch für das vorliegende Gutachten. Dessen Ausgangspunkt sei doch nicht gewesen, wie der Kollege Riegert vorhin nahe gelegt habe, dass die Bundesebene – zugespitzt wiedergegeben – am besten nur ein paar Modellprojekte mache und der Rest für den Bund irrelevant sei, weil er von der Landesebene zu regeln sei. Ausgangspunkt der Debatte sei – zumindest zu Zeiten der großen Koalition – die Überlegung gewesen, wie eine nationale Engagementstrategie aussehen und die Förderung der Infrastruktur nachhaltig gesichert werden könne. Der Bund solle in der Engagementpolitik gewiss nicht alles allein machen, aber er könne dies nur mit Ländern und Kommunen gemeinsam tun. Auch beim Igl-Gutachten rate sie zur Klarheit. Es mache keinen Sinn, über Wochen und Monate darüber zu diskutieren, wie eine mögliche Infrastrukturförderung aussehen könne, wenn das BMFSFJ wegen der kritischen Kommentierung durch das BMF und den Bundesrechnungshof gar nicht beabsichtige, sich das Igl-Gutachten zu eigen zu machen und das Kabinett damit zu befassen. Bevor man daher in die Details des Gutachtens einsteige, müsse sich die Bundesregierung hierzu zunächst inhaltlich positionieren.

Thomas Böhme (Staatskanzlei Niedersachsen) dankt dem Vorsitzenden dafür, dass er ihm als Ländervertreter das Wort in der Sitzung erteile. Er sei – zusammen mit Vertretern der Länder Baden-Württemberg und Brandenburg – an der Erstellung des Gutachtenauftrages durch das BMFSFJ beteiligt gewesen. Nach der bisherigen Diskussion könne man fast den Eindruck gewinnen, als würde – überspitzt formuliert – der Bund demnächst erstmals bürgerschaftliches Engagement fördern wollen. Dabei habe sich in den letzten Jahren längst eine Förderpraxis herausgebildet – unabhängig von unterschiedlichen Regierungskonstellationen. Das Gutachten sei eine Chance, bei der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements eine bessere Abstimmung zwischen Bund, Ländern und Kommunen hinzubekommen, was auch im Interesse des BMF und des

Bundesrechnungshofes sein müsse. Denn ein Modellprojekt, das nach drei Jahren Bundesförderung ende, weil es von Ländern und Kommunen nicht weitergeführt werde, könne in niemandes Interesse sein, da davon unter Umständen auch Arbeitsplätze abhängen und viele Ehrenamtliche betroffen seien. Deshalb halte er eine rein ordnungspolitische Argumentation, wonach der Bund in der Engagementpolitik außer für Modellprojekte für gar nichts zuständig sei, für einen Rückfall in eine längst überwunden geglaubte Zeit, zumal der Bund bereits in vielfältiger Weise tätig sei. Er plädiere daher – auch im Interesse der vielen Beteiligten im „Nationalen Forum für Engagement und Partizipation“ – dafür, das Gutachten inhaltlich zu diskutieren und eine Debatte nicht einfach mit Verweis auf ordnungspolitische Argumente zu verhindern.

Professor Dr. Gerhard Igl (Universität Kiel) weist hinsichtlich der Frage der Abg. Haßelmann nach den politischen Handlungsmöglichkeiten darauf hin, dass die Verfassung kein statisches Gebilde sei. Die Verfassung lebe und sei interpretierbar. Es gehöre zur juristischen Wirklichkeit, dass sich bei jedem Merkmal, das nicht hundertprozentig fest sei, differierende Meinungen herausbildeten. Deshalb habe man mit dem Bundesverfassungsgericht einen Hüter der Verfassung, der die Verfassungsgemäßheit von juristischen Interpretationen – gerade auch hinsichtlich der Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern – prüfe.

Herr Tempel habe darauf hingewiesen, dass die Staatspraxis kein rechtfertigendes Element für eine weitere Ausweitung sein könne. Allerdings lebe man in dieser Staatspraxis und die staatlichen Organe handelten entsprechend. Er wolle hierfür einige Beispiele anführen: Deutschland sei das einzige Land in Europa gewesen, das die Pflegeversicherung als Sozialversicherung eingeführt habe. Ursprünglich sei die Sozialversicherungskompetenz vom Grundgesetzgeber nur auf die Kranken-, Renten- und Unfallversicherung erstreckt worden. Selbst die Arbeitslosenversicherung sei erst später in diesen Kompetenztitel hineingekommen. Die Pflegeversicherung - als massive Ausweitung des sozialen Schutzes - sei dann in den 1990er Jahren in die Sozialversicherungskompetenz hineingepackt worden, und dies mit Sanktionierung des Bundesverfassungsgerichts.

Ähnliches gelte für den Kompetenztitel „öffentliche Fürsorge“. Ursprünglich seien nur die Grundsätze des Fürsorgewesens, die spätere Sozialhilfe, darunter gefasst worden. Heute werde in die öffentliche Fürsorgekompetenz auch das Kindergeld, das frühere Erziehungsgeld, das Elterngeld und das Betreuungsgeld hineingepackt, und dies obwohl in

allen Lehrbüchern des Sozialrechts stehe, dass der Begriff der öffentlichen Fürsorge im Sozialrecht sehr viel enger sei. Diese im Laufe der Zeit entstandenen Kompetenzausdehnungen seien gelebte Verfassungswirklichkeit, die mittlerweile auch vom Bundesverfassungsgericht akzeptiert werde. Auch im Bildungsbereich sei gegenwärtig eine ähnliche Entwicklung festzustellen, obwohl Verfassungsrechtler dort mit Blick auf das Grundgesetz zur besonderen Vorsicht mahnten. Die Bundesagentur für Arbeit werde z. B. immer mehr zu einem wesentlichen Bildungsträger und zwar über den Berufsbildungsbereich hinaus, wo einmal ihre ursprüngliche Bestimmung gelegen habe, bis in den schulischen Bereich hinein.

Herr Dr. Möller habe zu Recht auf die Verteilung der Kompetenzen zwischen Bund und Ländern hingewiesen. Es könne nach seiner Auffassung auch überhaupt nicht darum gehen, dem Bund eine zentrale Kompetenz im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements zuzusprechen. Davon würde er jedenfalls unbedingt abraten. Worum es gehe, sei eine minimale Erweiterung über das „Flurbereinigungsabkommen“ hinaus, nämlich die Frage, ob eine Förderung, die weder Modellvorhaben und zeitlich begrenzt sei noch eine überregionale Einrichtung betreffe, nicht schon dadurch überregionalen Charakter habe, weil sie Elemente des bürgerschaftlichen Engagements im Sinne einer Gemeinwesenförderung habe.

Eine solche Kompetenzerweiterung sei - nach seiner Auffassung - verfassungsrechtlich zulässig, wenn man die angesprochenen Kompetenzerweiterungen betrachte, die im Gesetzgebungsbereich noch sehr viel weiter gingen als im Verwaltungsbereich. Wenn man eine solche Kompetenzerweiterung im Bereich des bürgerschaftlichen Engagements anstrebe, sei man unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten gut beraten, neue Kooperationsverfahren und Kooperationsgremien zu institutionalisieren, die über die bestehenden freiwilligen Zusammenkünfte zwischen Bund und Ländern in diesem Bereich hinausgingen. Dies müsste nicht unbedingt eine Landesministerkonferenz sein, sondern könnte auch auf einer Ebene darunter angesiedelt sein. Die Ausgestaltung könnte man vertraglich zwischen Bund und Ländern ohne Weiteres festlegen. Ohne solche Kooperationsverfahren und Kooperationsgremien wäre eine Kompetenzerweiterung, wie er auch im Gutachten ausgeführt habe, in der Tat bedenklich, aber mit ihnen wären Befürchtungen in Richtung auf das Subsidiaritätsprinzip, wenn vielleicht auch nicht gänzlich ausgeräumt, so doch hinreichend Rechnung getragen.

Christoph Linzbach (BMFSFJ) hebt hervor, das Thema Infrastrukturförderung und die Bund-Länder-Kommunen-Zuständigkeiten in diesem Feld seien ein dickes Brett, das man nicht dadurch weiterbewegen werde, dass man es möglichst schnell ins Kabinett einbringe und damit die Diskussion befeue. Das BMFSFJ sei gerne bereit, die Diskussion über das Gutachten und die sich daraus ergebenden Entwicklungsperspektiven weiter aktiv zu begleiten. Er bitte aber um Verständnis, dass man sich an dieser Stelle heute nicht inhaltlich positionieren wolle. Die bestehenden Fördermöglichkeiten habe das BMFSFJ bereits in der Vergangenheit genutzt und werde dies auch in der Zukunft tun. So fördere man beispielsweise das BBE. Deshalb halte er die manchmal von Seiten der Länder geäußerte Kritik, das BMFSFJ treibe die Diskussion über das Gesamthema nicht weiter voran, für ein wenig schwierig, zumal die Frage, ob die Länder an der einen oder anderen Stelle nicht auch etwas dazutun wollten, meist eher negativ beantwortet werde.

Arndt Tempel (BMF) betont, es sei unstrittig, dass der Bund viele Aufgaben auf dem Gebiet des bürgerschaftlichen Engagements habe. Das „Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements“ habe nochmals gezeigt, dass die Regelungszuständigkeit im Bereich des Steuerrechts zum großen Teil beim Bund liege. Herr Professor Igl habe zudem den Bereich der Pflege angesprochen, der heute unstrittig unter den Begriff der Sozialversicherung falle. Auch das „Flurbereinigungsabkommen“, selbst wenn es kein Verfassungsrecht sei, drücke – nach vorherrschender Meinung – den Status quo zutreffend aus und manifestiere umfangreiche Aufgaben des Bundes im Bereich der Förderung von Modellvorhaben und überregional bedeutsamen Einrichtungen.

Abg. **Gerold Reichenbach** (SPD) weist darauf hin, dass der Bund bereits Zuständigkeiten in einer Reihe von Fachgesetzen habe, die bürgerschaftliches Engagement beinhalteten. Im Bereich des Bevölkerungsschutzes mache bürgerschaftliches Engagement zum Beispiel im Rahmen des THW die breite Basis aus. Der Abgeordnete fragt, ob sich daher nicht allein aufgrund der Tatsache, dass sich bürgerschaftliches Engagement nicht fachgesetzlich abgrenzen lasse, aber in vielen Bereichen der originären Aufgabenzuständigkeit des Bundes eine wichtige Rolle spiele, nicht per se schon eine Kompetenz des Bundes ableiten lasse.

Professor Dr. Gerhard Igl (Universität Kiel) antwortet, er habe im Gutachten darauf hingewiesen, dass man dort, wo es Fachgesetze gebe, ohne jegliche verfassungsrechtliche Probleme auch gesetzesakzessorisch Verwaltungstätigkeit von Seiten des Bundes ausüben

könne und auch Fördertätigkeit habe. Problematisch sei der Bereich, in dem es keine Fachgesetze gebe. Dort gebe es nur den bereits in der Antwort auf die Frage der Abg. Habelmann skizzierten Ansatz über die überregionale Bedeutung von bürgerschaftlichem Engagement eine nicht gesetzesakzessorische Verwaltungstätigkeit zu begründen. Dies sei zwar vielleicht eine relativ weite Auslegung, die aber durchaus noch im Geiste des „Flurbereinigungsabkommens“ liege und nur das Drehen an einer relativ kleinen Stellenschraube wäre.

Der **Vorsitzende** dankt Herrn Professor Igl für seinen Beitrag sowie allen Beteiligten aus den Ministerien sowie Herrn Dr. Klein für die intensive Diskussion.

Tagesordnungspunkt 2

Bericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zum Stand der geplanten nationalen Engagementstrategie

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass Herr Staatssekretär Hecken den Unterausschussmitgliedern bereits in der letzten Sitzung vor der Sommerpause die Eckpunkte der nationalen Engagementstrategie vorgestellt und angekündigt habe, dass die Kabinettsbefassung im Herbst erfolgen solle. Mittlerweile gebe es einen Rohentwurf für die Engagementstrategie, auf den Herr Linzbach sicherlich ebenso eingehen werde wie auf den weiteren Zeitplan.

Christoph Linzbach (BMFSFJ) führt aus, dass die nationale Engagementstrategie aller Voraussicht nach am 6. Oktober 2010 gemeinsam mit der vom BMAS koordinierten CSR-Strategie der Bundesregierung im Bundeskabinett verabschiedet werden solle. Im Moment befinde man sich in der Endabstimmung des Textes.

Herr Staatssekretär Hecken habe bereits in der letzten Sitzung auf die 2007 gestartete „Initiative ZivilEngagement“ hingewiesen, die im Wesentlichen aus einer Vielzahl von Projekten in unterschiedlichen Bereichen zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements bestanden habe. Eine große Zahl dieser Projekte laufe nach wie vor, viele davon bis Ende 2011. Insofern werde die „Initiative ZivilEngagement“ nahtlos in die nationale Engagementstrategie übergehen. Diese unterschiede sich wiederum von den im vergangenen Jahr im Bundeskabinett verabschiedeten Eckpunkten dahingehend, dass die in der

Strategie beschriebenen Ziele mit konkreten Maßnahmen der einzelnen Ressorts unterlegt würden.

Wenn man eine Engagementstrategie für die *gesamte* Bundesregierung auf den Weg bringen wolle, müsse man berücksichtigen, dass man es mit Bundesressorts zu tun habe, die man an unterschiedlichen Stellen abholen müsse und von denen viele bereits Maßnahmen zur Förderung des Engagements in ihrem Portefeuille hätten. Die nationale Engagementstrategie werde in ihrem Einleitungsteil noch einmal die Bedeutung des bürgerschaftlichen Engagements für die Gesellschaft hervorheben, wozu auch dessen Beitrag zur Bewältigung sozialer Aufgaben gehöre. Denn die Qualität sozialer Dienstleistungen sei sehr oft auch dadurch geprägt, dass Engagement einen Teil in der Aufgabenerledigung darstelle.

Das Innovationspotenzial von bürgerschaftlichem Engagement sei ein weiterer wichtiger Aspekt, der im Einleitungsteil der Engagementstrategie hervorgehoben und im weiteren Textverlauf wieder aufgenommen werde, wenn es beispielsweise um „Sozialunternehmer“ gehe. Bürgerschaftliches Engagement dürfe weder verzweckt noch in der Form missbraucht werden, dass es professionelle, hauptamtlich zu leistende soziale Arbeit ersetzen solle. Bürgerschaftliches Engagement werde in Deutschland aber zu einem zunehmend wichtigen Teil von Politikgestaltung. Im Einleitungsteil werde deshalb auch auf bestimmte Bereiche rekuriert, denen sich die Bundesregierung besonders widmen wolle. Ein wichtiger Bereich sei dabei die Kooperation mit der Wirtschaft und die Zusammenarbeit mit Stiftungen und Bürgerstiftungen.

Ein Kern der Engagementstrategie sei darüber hinaus, dass sich die Bundesregierung in dieser Legislaturperiode bei der Förderung des bürgerschaftlichen Engagements besser abstimmen und aufstellen wolle. Als federführendes Ministerium wolle das BMFSFJ einen Beitrag dafür leisten, dass andere Ressorts noch wesentlich stärker als bisher in dieses Feld hineingingen und Maßnahmen in ihrem Zuständigkeitsbereich ergriffen. Darüber hinaus wolle man die Abstimmung mit Ländern und Kommunen stärken und dabei die Koordinierung – über den bereits bestehenden Arbeitskreis auf Referentenebene hinaus – ausbauen.

Herr Linzbach führt weiter aus, dass in der Engagementstrategie insgesamt fünf Themenschwerpunkte gesetzt würden. Der erste thematische Schwerpunkt laute „Zusammenhalt

unserer Gesellschaft: Engagement als Motor für Integration und Teilhabe“, der zweite „Faire Chancen in unserer Gesellschaft: Engagement für Bildung und individuelle Förderung“, der dritte „Lebensgrundlagen unserer Gesellschaft: Engagement zur Bewahrung eines intakten Lebensumfeldes“, der vierte „Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft: Engagement als eine Antwort auf den demografischen Wandel“ und der fünfte „Unsere Verantwortung in einer globalisierten Welt: Engagement in der internationalen Zusammenarbeit“. Diesen fünf, mit Maßnahmen unterlegten Schwerpunkten sei eine Kurzbeschreibung von Herausforderungen im Engagementbereich vorgeschaltet. Diese sei an den Zahlen aus dem neuesten Freiwilligen-Survey und an dem vom Wissenschaftszentrum Berlin als Vorläuferbericht zum Engagementbericht im letzten Jahr erarbeiteten „Bericht zur Lage und zu den Perspektiven des bürgerschaftlichen Engagements in Deutschland“ orientiert.

Ein weiterer großer Schwerpunkt sei das Themenfeld „Anerkennung und Wertschätzung“. Dazu gehöre insbesondere die Würdigung von Engagierten in Form von Auszeichnungen und Motivationsförderung. Man beabsichtige u. a., den Deutschen Engagementpreis zu *dem* nationalen Engagementpreis in Deutschland auszubauen. Dazu sei mehr Abstimmung notwendig, da es bereits vielfältige Preise auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene gebe. Der „Bundesverband Deutscher Stiftungen“ sei gegenwärtig dabei, eine Übersicht über die bestehenden Preise zu erstellen. Auch die Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen sei in diesem Zusammenhang ein wichtiger Aspekt.

Ein weiterer Schwerpunkt sei die Förderung der Zusammenarbeit von Staat, Wirtschaft und Stiftungen für mehr Engagement und Innovation. Dabei strebe man insbesondere strategische Partnerschaften mit Stiftungen und Bürgerstiftungen an, worauf Herr Staatssekretär Hecken in der letzten Sitzung bereits hingewiesen habe. Der „Bundesverband Deutscher Stiftungen“ habe einen Arbeitskreis von engagementrelevanten Stiftungen ins Leben gerufen, der regelmäßig tagt und sich vermehrt diesem Thema widmen solle. Auch strategische Partnerschaften mit der Wirtschaft seien wichtig. Die Bundesregierung werde deshalb im ersten Engagementbericht den Schwerpunkt auf das Thema „Bürgerschaftliches Engagement von Unternehmen“ legen.

Die Kooperation mit der Zivilgesellschaft, die die Voraussetzung für die eigene Arbeit bilde, werde selbstverständlich fortgesetzt. Neben den erwähnten neuen Partnern würden die bestehenden zivilgesellschaftlichen Netzwerke, Plattformen und Foren weiterhin unterstützt. So solle etwa das „Nationale Forum für Engagement und Partizipation“ weiter-

geführt werden. Dies verdeutliche, dass man nicht nach neuen Partnern suche, um alte zu schwächen, sondern um das Feld des bürgerschaftlichen Engagements insgesamt weiter zu stärken und neue Ressourcen zu erschließen.

Die Kabinettsvorlage für die nationale Engagementstrategie werde mit 70 Seiten recht umfassend ausfallen. Es sei auch ein anderes Format denkbar gewesen, bei dem man sich auf die Beschreibung von strategischen Zielen beschränkt hätte. Man habe sich aber dafür entschieden, die Ziele mit einem ersten Überblick über die Maßnahmen der Ressorts in den verschiedenen Engagementfeldern zu unterlegen. An dieser Stelle werde kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. Auch müsse es Teil des ersten Engagementberichtes der Bundesregierung sein, neben der Bearbeitung des erwähnten Themenschwerpunktes die Liste der Maßnahmen zu ergänzen und fortzuschreiben. Die von der Abg. Kumpf vorhin vorgetragene Anregung, eine solche Engagementstrategie auch dafür zu nutzen, den rechtlichen Spielraum für bürgerschaftliches Engagement noch einmal auszuweiten, könne man sicherlich nicht innerhalb eines solchen Dokuments aufgreifen. Er habe jedoch vorhin schon deutlich gemacht, dass das BMFSFJ die Diskussion über das Igl-Gutachten aktiv begleiten und sich nicht auf eine Zuschauerrolle beschränken werde.

Der **Vorsitzende** dankt Herrn Linzbach für seinen Vortrag und äußert die Erwartung, dass dem Unterausschuss die nationale Engagementstrategie zeitnah nach dem Kabinettsbeschluss zugeleitet werde. Denn ohne genaue Textkenntnis sei eine Diskussion über die Strategie wenig zielführend. Er bitte Herrn Dr. Klein um einige kurze Anmerkungen zu der Frage, wie das „Nationale Forum für Engagement und Partizipation“ mit der Engagementstrategie weiter umzugehen beabsichtige. Möglicherweise gebe es auch von Seiten der Mitglieder noch Anmerkungen und Fragen.

Dr. Ansgar Klein (BBE) weist darauf hin, dass alle am Prozess des „Nationalen Forums für Engagement und Partizipation“ Beteiligten den Kabinettsbeschluss mit großem Interesse entgegensähen. Im Anschluss an den Kabinettsbeschluss werde – wie mit dem BMFSFJ vereinbart – eine einmonatige Online-Beteiligung stattfinden, bei der jeder Interessierte seine fachliche Meinung zur Engagementstrategie einbringen könne. Dieser Prozess werde moderiert und systematisch ausgewertet. Auch die Frage, was aus den Dialogforen in den Kabinettsbeschluss eingeflossen sei, werde dabei sicherlich transparent diskutiert.

Im November werde das BBE seine eigenen Arbeitsgruppen - mit Blick auf die Zuarbeit zum Forumsprozess - noch einmal systematisch befragen. Zudem sei geplant, die Dialogforen im nächsten Jahr fortzusetzen. Dabei gebe es Erwartungen im Engagementfeld, dass die Frage der strategischen Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen für bürgerschaftliches Engagement systematisch erörtert werde. Dass dies nicht über Nacht geschehen könne, darauf habe Herr Linzbach zu Recht hingewiesen.

Es gebe aber bereits eine Debatte über Bundeskompetenzen im Bereich der Infrastruktureinrichtungen mit der Frage, wie man eine Förderung unter Beteiligung von Ländern und Kommunen möglicherweise nachhaltiger gestalten könne. Auch im Bereich der Freiwilligendienste werde derzeit eine intensive Debatte über Bundeskompetenzen geführt. Im Bereich der Pflege sei eine Bundeskompetenz für die Förderung von Fortbildungs- und Organisationskosten von Engagierten bereits 2008 verankert worden. Er hielte das „Nationale Forum für Engagement und Partizipation“ für bestens geeignet, die Frage der Bundeskompetenz im Bereich der Infrastruktur rund um ein nationales Engagementgesetz mit mittelfristiger Perspektive, aber als Teil einer nationalen Engagementstrategie systematisch zu erörtern. Das BBE freue sich über den bevorstehenden Kabinettsbeschluss und darüber, dass dieser nicht das Ende, sondern ein wesentlicher Eckpunkt der Strategiebildung sei. Man begrüße ebenfalls, dass das „Nationale Forum für Engagement und Partizipation“ die begonnene Diskussion weiterführen solle und den Prozess weiterhin konstruktiv-kritisch begleiten werde.

Abg. **Ute Kumpf** (SPD) führt aus, sie finde es sehr erfreulich, dass das „Nationale Forum für Engagement und Partizipation“ auch nach der Verabschiedung der nationalen Engagementstrategie seine Arbeit offensichtlich fortsetzen könne und dass damit wohl auch das BBE und der Netzwerkgedanke vom BMFSFJ weiter gefördert werden solle. Sie interessiere, ob die Frage der Rahmenbedingungen von bürgerschaftlichem Engagement in der nationalen Engagementstrategie bereits mit aufgegriffen werde oder nicht. Zudem möchte die Abgeordnete wissen, ob der Themenkomplex „Freiwilligendienste“ in der nationalen Engagementstrategie ebenfalls berücksichtigt werde.

Christoph Linzbach (BMFSFJ) weist darauf hin, dass Herr Staatssekretär Hecken bereits ein ausführliches Gespräch mit dem Sprecherrat des BBE über eine weitere Förderung geführt habe. Dabei sei auch darauf hingewiesen worden, dass das BMFSFJ im Jahr 2012

vor erheblichen Kürzungserfordernissen stehen werde, die – außerhalb der gesetzlichen Leistungen – über die gesamten Titel des Einzelplans 17 hinweg umgesetzt werden müssten. Das „Nationale Forum für Engagement und Partizipation“ sei Teil des Koalitionsvertrages, die Verortung der Geschäftsstelle aber noch offen. Mit den Vertretern des „Nationalen Forums für Engagement und Partizipation“ sei jedoch bereits über mögliche inhaltliche Schwerpunktsetzungen für das nächste Jahr gesprochen worden.

In die nationale Engagementstrategie seien auch Vorhaben wie die „Freiwilligendienste aller Generationen“ und die Jugendfreiwilligendienste inkorporiert. Bei den „Freiwilligendiensten aller Generationen“ handele es sich bekanntlich um ein Modellprojekt, das nicht unverändert fortgeführt werden könne. Man mache sich derzeit Gedanken darüber, wie mögliche Optionen für einen künftigen Freiwilligendienst für ältere Menschen aussehen könnten. Diesbezüglich könne er daher heute noch keine abschließende Antwort geben. Ausführungen zum Zuwendungsrecht seien in der nationalen Engagementstrategie noch nicht enthalten, da bei diesem schwierigen Thema noch weitere Diskussionen zu führen seien.

Der **Vorsitzende** regt an, die Diskussion fortzusetzen, wenn der beschlossene Text der nationalen Engagementstrategie allen vorliege.

Tagesordnungspunkt 3

Bericht des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend über den Haushalt 2011 im Bereich „Bürgerschaftlichen Engagement“

Der **Vorsitzende** bittet Herrn Linzbach um einen kurzen Überblick über den Haushalt 2011 im Bereich „Bürgerschaftliches Engagement“. Der Einzelplan 17 als Ganzes sei bereits am Morgen Gegenstand ausführlicher Erörterungen im Hauptausschuss gewesen.

Christoph Linzbach (BMFSFJ) weist darauf hin, dass es im Wesentlichen zwei Haushaltstitel seien, die im Kern die Förderung bürgerschaftlichen Engagements als Förderzweck hätten. Dies sei zum einen der Titel 684 72 „Förderung zentraler Maßnahmen und Organisationen des Ehrenamtes und der Selbsthilfe“, der im Jahr 2011 mit zwei Millionen Euro ausgestattet sei, sowie zum anderen der Titel 684 73 „Förderung von Modellvorha-

ben zur Stärkung des zivilgesellschaftlichen Engagements“, der im Jahr 2011 einen Ansatz von 12 Millionen Euro aufweise. Im Titel 684 72 seien u. a. die Förderung des BBE, der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen und anderer Organisationen sowie die Förderung der „Woche des bürgerschaftlichen Engagements“ und des „Monitor Engagement“ verortet. Im Titel 684 73 seien vor allem die bereits bekannten Modellvorhaben der „Initiative ZivilEngagement“ angesiedelt, die zum Teil noch bis Ende 2011 liefen.

Der Förderspielraum für neue Modellvorhaben im Rahmen der nationalen Engagementstrategie sei daher verhältnismäßig eng, sodass man über eine Priorisierung nachdenken müsse. So beabsichtige man, unter anderem das Thema „Sozialunternehmertum“ neu aufzugreifen. Dabei handele es sich um neue Unternehmen, die sich aus einem altruistischen Motiv heraus gründeten, um eine soziale Problemlage zu bewältigen und sich dabei unternehmerischer Mittel und Instrumente bedienten. Dies sei ein sehr spannendes, innovationsträchtiges Thema. Auch „Service Learning“ sei ein Thema, bei dem sich an den Universitäten sehr viel tue, bei dem es jedoch zum Teil noch an der Vernetzung fehle. Dies sei nur eine kleine, beispielhafte Auswahl von neuen Themen, die aufgegriffen werden könnten.

Tagesordnungspunkt 4

Verschiedenes

Abg. **Ute Kumpf** (SPD) erinnert an die vor der Sommerpause aufgrund eines Beitrages der ARD-Sendung „Panorama“ im Unterausschuss angesprochene Problematik, wonach Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege Beschäftigte in einer Kombination von 400-Euro-Job und Übungsleiterfreibetrag von 175 Euro bezahlten. Sie habe – wie auch der Vorsitzende – die zuständigen Ministerien angeschrieben und inzwischen auch Antwort erhalten. Darin werde darauf verwiesen, dass das Vorgehen zwar grundsätzlich rechtens sei, dass eine zum Teil missbräuchliche Ausgestaltung jedoch nicht auszuschließen sei. Sie sehe auch aufgrund eines fraktionsinternen Hearings zu dem Thema hier noch weiteren Klärungsbedarf und schlage vor, das Thema – sofern es die Zeitplanung erlaube – in einer der nächsten Sitzungen noch einmal auf die Tagesordnung zu setzen.

Der **Vorsitzende** weist darauf hin, dass die Antworten, die er aus dem BMF und dem BMAS zu dem Thema erhalten habe, vom Sekretariat an die Obleute weitergeleitet worden seien. Sofern die Antwortschreiben bisher nicht fraktionsintern an die übrigen Unterausschussmitglieder weitergeleitet sein sollten, könne man diese auch über das Sekretariat erhalten. Er schlage vor, im nächsten Obleutegespräch darüber zu diskutieren, welchen weiteren eventuellen Handlungsbedarf es in dieser Sache gebe.

Der **Vorsitzende** erinnert sodann daran, dass die nächste Sitzung des Unterausschusses am 27. Oktober 2010 zwischen 17:00 und 19:00 Uhr stattfinden werde. Dabei werde es um das Schwerpunktthema „Potenziale und Perspektiven der Engagementförderung durch Migrantenorganisationen“ gehen, das mit der Staatsministerin und Integrationsbeauftragten der Bundesregierung, Professor Dr. Maria Böhmer, mit Susanne Huth von INBAS-Sozialforschung, mit Irene Krug vom Projektbüro „Migrantenorganisationen als Träger von Freiwilligendiensten“ sowie mit dem Bundesvorsitzenden der Türkischen Gemeinde in Deutschland, Kenan Kolat, erörtert werden solle. Darüber hinaus werde das BMFSFJ über die Vorbereitungen für das Europäische Jahr der Freiwilligen 2011 informieren.

Der Vorsitzende schließt die 7. Sitzung des Unterausschusses und wünscht allen Anwesenden einen schönen Abend.

Ende der Sitzung um 18:41 Uhr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Markus Grübel'. The signature is stylized with a large, circular flourish at the end.

Markus Grübel, MdB